



Stans, 26. Januar 2015

VERFÜGUNG

Landwirtschafts- und Umweltdirektion. Partikelfilterpflicht für dieselbetriebene Maschinen und Fahrzeuge im stationären Einsatz ab 37 kW Leistung

1 Sachverhalt

1.1

Das Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) verpflichtet die Kantone bei Luftverunreinigungen zur Erstellung eines Massnahmenplans mit „Massnahmen, die zur Verminderung oder Beseitigung“ schädlicher und lästiger Einwirkungen „innert angesetzter Frist beitragen“ (Art. 44a Abs. 1 USG). Für die Beurteilung, ob Einwirkungen durch Luftverunreinigungen „schädlich und lästig“ sind, legt der Bundesrat in der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) Immissionsgrenzwerte fest (Art. 13 USG). Die LRV enthält darüber hinaus auch Vorschriften zu Inhalt und „Verwirklichung des Massnahmenplans“ (Art. 32 und 33 LRV). Insbesondere sind die Kantone dazu verpflichtet, regelmässig die Wirksamkeit der Massnahmen zu überprüfen, den Massnahmenplan bei Bedarf anzupassen und die Öffentlichkeit darüber zu informieren (Art. 33 Abs. 3 LRV). Der Massnahmenplan ist behördenverbindlich (Art. 44a Abs. 2 USG).

1.2

Die Zentralschweizer Umweltdirektionen (ZUDK) haben einen (zweiten) gemeinsamen Massnahmenplan Luftreinhaltung erarbeitet und 2008 durch die einzelnen Regierungen verabschiedet. Im Kanton Nidwalden erfolgte dies mit Beschluss des Regierungsrats Nr. 288 vom 29. April 2008.

1.3

Der Massnahmenplan sieht bei verschiedenen Verursachern von Luftschadstoffen Massnahmen vor. Die vorliegende Verfügung betrifft die Partikelfilterpflicht für stationäre dieselbetriebene Maschinen und Fahrzeuge ab 37 Kilowatt (kW) gemäss Massnahme Z5 des Massnahmenplans.

Anlagen sind Bauten, Verkehrswege und andere ortsfeste Einrichtungen. Den Anlagen sind Geräte, Maschinen, Fahrzeuge, Schiffe und Luftfahrzeuge gleichgestellt (Art. 7 Abs. 7 USG). Als stationäre Anlagen gelten unter anderem Geräte und Maschinen (Art. 2 Abs. 1 Bst. c LRV). Als Fahrzeuge gelten Motorfahrzeuge, Luftfahrzeuge, Schiffe und Eisenbahnen (Art. 2 Abs. 2 LRV). Die Massnahme Z5 des Massnahmenplans II der ZUDK erfasst stationäre Anlagen gemäss Art. 2 LRV, diese werden nachfolgend als stationäre dieselbetriebene Maschinen und Fahrzeuge bezeichnet. Es sind dies unter anderem Gabelstapler, Bagger, Lader, Dumper, Kehr- und Reinigungsmaschinen, Fräsen, Kräne und Schlepper, die nicht auf Baustellen eingesetzt werden.

1.4

Dieselbetriebene Maschinen und Fahrzeuge ohne Partikelfiltersystem stossen eine erhebliche Menge Dieseleruss aus, der auf die Umgebung krebserregend wirkt. Für krebserregende Stoffe gilt das Minimierungsgebot (Anhang 1, Ziff. 82 LRV). Auf Baumaschinen sind Partikelfilter zur Reduktion des Dieselerussausstosses Stand der Technik und gemäss Art. 17 sowie Art. 19a der LRV vorgeschrieben. Partikelfiltersysteme ermöglichen eine hocheffiziente Reduktion des Feinstaub- und Dieselerussausstosses von über 99 Prozent.

1.5

Mit einer Erhebung im Jahr 2008 wurde der Maschinenpark im Kanton Nidwalden aufgenommen. Dabei wurden rund 120 stationäre dieselbetriebene Maschinen und Fahrzeuge mit einer Leistung von mehr als 37 kW festgestellt. Die Betreiber und Betreiberinnen von betroffenen Maschinen wurden über die Massnahme Z5 informiert und im Frühling 2013 mit einem Schreiben respektive einer Information im Amtsblatt daran erinnert. Per Ende 2013 hat sich ein grosser Teil der Betreiber und Betreiberinnen von betroffenen Maschinen mit einer Sanierungserklärung zur Nachrüstung oder Stilllegung ihrer Maschinen per 1. Mai 2015 verpflichtet.

2 Erwägungen

2.1

Gestützt auf Art. 33 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz; kUSG; NG 721.1) erlässt der Regierungsrat den Massnahmenplan bei Luftverunreinigungen und sorgt für dessen Umsetzung. Gemäss § 2 der kantonalen Umweltschutzverordnung (kUSV) vollzieht die Landwirtschafts- und Umweltdirektion alle dem Kanton nach der Umweltschutzgesetzgebung zufallenden Aufgaben, soweit sie nicht einer anderen Instanz übertragen sind.

2.2

Die Landwirtschafts- und Umweltdirektion ist demnach für die Umsetzung des durch den Regierungsrat erlassenen Massnahmenplans zuständig. In diesem Sinne sorgt sie dafür, dass stationäre Anlagen, die den Anforderungen der LRV nicht entsprechen, saniert werden. Die Landwirtschafts- und Umweltdirektion erlässt die erforderliche Verfügung, legt darin die Sanierungsfrist fest und vereinbart notfalls für die Dauer der Sanierung eine Betriebseinschränkung oder die Stilllegung der Maschine (Art. 8 Abs. 2 LRV).

2.3

Von der Ausrüstungspflicht mit Partikelfiltersystem sind alle auf dem Kantonsgebiet im Einsatz stehenden stationären dieselbetriebenen Maschinen und Fahrzeuge ab einer Leistung von 37 kW und einer jährlichen Betriebsdauer von mehr als 50 Stunden betroffen (der Nachweis über die Betriebsdauer kann beispielsweise über einen Betriebsstundenzähler erbracht werden).

2.4

Für stationäre dieselbetriebene Maschinen und Fahrzeuge mit einer Leistung von mehr als 37 kW gilt eine Sanierungsfrist bis 1. Mai 2015. Betroffene Maschinen müssen bis zum Ende der Sanierungsfrist mit einem Partikelfiltersystem nachgerüstet oder stillgelegt werden. Neue Maschinen dürfen nur noch mit Partikelfiltersystem in Betrieb genommen werden.

2.5

Die stationären dieselbetriebenen Maschinen und Fahrzeuge sind mit Partikelfiltersystemen auszurüsten. Die Partikelfiltersysteme müssen die Anforderungen von Anhang 4 Ziff. 32 LRV erfüllen und sind gemäss Anhang 4 Ziff. 33 LRV klar zu bezeichnen. Die Partikelfiltersysteme sind den BAFU-Empfehlungen entsprechend zu warten. Die Betreiberin oder der Betreiber muss die Wartungsdokumente betreffend Funktionstüchtigkeit des eingesetzten Partikelfiltersystems bei einer Kontrolle vorlegen können. Partikelfilter müssen während des Betriebs einer Maschine stets funktionstüchtig sein.

2.6

Ausgenommen von der Massnahme sind vorerst Maschinen für den Einsatz in der Landwirtschaft (landwirtschaftliche Maschinen) sowie Maschinen mit branchenspezifischen Vereinbarungen und Maschinen, deren Inhaber sich verpflichten, ihre Maschine innert der Sanierungsfrist stillzulegen (Art. 8. Abs. 3 LRV).

Ist die Umrüstung oder Stilllegung einer Maschine für einen Betrieb technisch, betrieblich oder wirtschaftlich nicht tragbar, kann bei der Landwirtschafts- und Umweltdirektion ein Gesuch um Fristverlängerung eingereicht werden (Art. 11 LRV). Darin sind die Sachlage mit Belegen zu dokumentieren sowie die erwarteten Umrüstungszeiträume festzuhalten.

2.7

Die Anforderungen nach Punkt 2 (Erwägungen) gelten ab dem 1. Mai 2015. Auf eine Nachrüstung mit Partikelfiltersystem kann verzichtet werden, wenn sich die Betreiberin oder der Betreiber einer Maschine ohne Partikelfiltersystem schriftlich verpflichtet, die Maschine innerhalb von zwei Jahren oder spätestens bis am 1. Mai 2017 ausser Betrieb zu setzen oder durch eine neue Maschine mit Partikelfiltersystem zu ersetzen.

Verfügung

Die Landwirtschafts- und Umweltdirektion verfügt:

1. Stationäre dieselbetriebene Maschinen und Fahrzeuge mit einer Leistung von mehr als 37 kW und eine jährlichen Betriebsdauer von mehr als 50 Stunden sind bis spätestens am 1. Mai 2015 mit Partikelfiltersystem nachzurüsten oder stillzulegen. Davon vorerst ausgenommen sind landwirtschaftliche Maschinen, Maschinen, für welche branchenspezifische Vereinbarungen bestehen und Maschinen, denen Erleichterungen gemäss Art. 11 LRV gewährt worden sind.
2. Auf eine Nachrüstung mit Partikelfiltersystem kann verzichtet werden, wenn sich die Betreiberin oder der Betreiber einer Maschine ohne Partikelfiltersystem schriftlich verpflichtet, die Maschine innerhalb von zwei Jahren oder spätestens bis am 1. Mai 2017 ausser Betrieb zu setzen oder durch eine neue Maschine mit Partikelfiltersystem zu ersetzen.
3. Neue dieselbetriebene Maschinen und Fahrzeuge dürfen nur noch mit Partikelfiltersystem in Verkehr gebracht werden.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Nidwalden Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat einen Antrag, eine Begründung sowie die Unterschrift des Beschwerdeführers zu enthalten.
5. Diese Verfügung wird im Amtsblatt Nr. 5 vom 28. Januar 2015 veröffentlicht.

Mitteilung an:

- Direktionssekretariat Landwirtschafts- und Umweltdirektion
- Amt für Umwelt
- Rechtsdienst
- Baudirektion

LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTDIREKTION



Ueli Amstad
Regierungsrat

